

Merkblatt für die Inhaber von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung

Die Zulassungsbehörde kann an „zuverlässige“ Kraftfahrzeughersteller, -handwerker oder -händler solche Kennzeichen ausgeben.

Dieses Kennzeichen darf nur verwendet werden für

1. Probefahrten (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit)
2. Überprüfungsfahrten (TÜV) und
3. Überführungsfahrten

Zu anderen Zwecken (z.B. Güterbeförderung oder Spazier- und Einkaufsfahrten) dürfen die roten Kennzeichen nicht verwendet werden. Der Inhaber hat für die Einhaltung des Verwendungszwecks Sorge zu tragen, wenn er das Fahrzeug einem Dritten überlässt; er muss sich in diesem Fall auch vergewissern, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Sie sind deutlich lesbar anzubringen; etwa vorhandene Kennzeichen sind abzudecken. Für Personenkraftwagen zugeteilte rote Kennzeichen dürfen nicht für Krafträder verwendet werden.

Die technischen Daten des Fahrzeugs müssen vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrzeugscheinheft eingetragen sein; sie sind vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterzeichnen.

Spätestens nach unmittelbarem Abschluss einer Einzelfahrt sind folgende Angaben in die Fahrtennachweisliste (*Fahrtenbuch*) einzutragen:

1. Tag der Fahrt,
2. deren Beginn und Ende (*Parkzeiten zählen hier nicht dazu*),
3. der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
4. die Fahrtstrecke (*es genügt Anfangs- und Endpunkt*),
5. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, sowie
6. Art und Hersteller des Fahrzeugs

Die Zulassungsbehörde kann diese Aufzeichnung am Betriebssitz gem. § 28 Abs. 3 StVZO jederzeit überprüfen. Eine Überprüfung findet in der Regel immer dann statt, wenn die Gültigkeit des Kennzeichens verlängert wird. Hierbei werden die Kontrollmitteilungen der Polizei herangezogen und Verstöße entsprechend ordnungswidrigkeitenrechtlich, gegebenenfalls auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

Ein zur wiederkehrenden Verwendung ausgegebenes Fahrzeugscheinheft darf innerhalb der Geltungsdauer bis zum Ablauf dessen Gültigkeit für ein bereits darin beschriebenes Fahrzeug beliebig oft verwenden. Der Fahrzeugschein muss allerdings ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Unberührt bleibt hiervon die Pflicht, jede einzelne Fahrt in die Fahrtennachweisliste einzutragen. Die Fahrtennachweisliste ist ein Jahr lang aufzubewahren und am Betriebssitz auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt wurde, wird dieses ungültig. Bei weiterem Bedarf ist unverzüglich ein neues Fahrzeugscheinheft zu beantragen. Unabhängig von eventuellen ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder gar strafrechtlichen Folgen können Verstöße gegen die angeführte Pflichten – auch wenn sie vom Personal des Inhabers begangen werden - als Unzuverlässigkeit des Inhabers gewertet werden, die eine weitere Zuteilung von roten Kennzeichen ausschließt.

Durch die entsprechenden Regelungen des § 29 c StVZO sollte folgendes beachtet werden:

Nach Ablauf der Befristung des roten Dauerkennzeichens ist das Erlöschen des Versicherungsschutzes zwingende Folge.

Der Halter ist somit gezwungen, eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen um Maßnahmen nach § 29 d StVZO zu vermeiden.

Ihre Kfz-Zulassungsbehörde Göppingen